

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 9/08
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 22.10.2008	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2009

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2009 mit Haushaltsplan und Stellenplan.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Festsetzung des Kassenkreditrahmens auf 2.000.000 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
		Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Erträge:	Aufwendungen:	Ergebnishaushalt	2009
69.635.200 EUR	69.515.400 EUR		
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Finanzhaushalt	2009
74.833.500 EUR	74.238.700 EUR		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am _____ den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Gemäß § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

**Haushaltssatzung
der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<u>69.034.800</u> EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	<u>68.820.000</u> EUR
außerordentlichen Erträge auf	<u>600.400</u> EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>695.400</u> EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<u>74.833.500</u> EUR
Auszahlungen auf	<u>74.238.700</u> EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>63.691.400</u> EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>63.691.300</u> EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>6.706.200</u> EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>5.933.800</u> EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>4.435.900</u> EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>4.613.600</u> EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<u>0</u> EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	<u>0</u> EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.344.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<u>250 v.H.</u>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>400 v.H.</u>
2. Gewerbesteuer	<u>350 v.H.</u>

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der

Kontengruppe 50 und 70

Personalaufwendungen/Personalauszahlungen - ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppe 52 und 72

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen - ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppe 53 und 73

Transferaufwendungen/Transferauszahlungen - ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontogruppe 54 und 74

Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontogruppe 55 und 75

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen - ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontogruppe 78

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - ab 50,0 TEUR je Einzelfall
jedoch überplanmäßige Bauleistungen - um mehr als 20 v.H der geplanten Ansätze

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

- b) über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in unbegrenzter Höhe, wenn dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und die Finanzierungsquellen vorhanden sind

Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind und
 - b) unabweisbare Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtaufgaben in unbeschränkter Höhe.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbedarfes auf 1.000.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister